

## Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV)

vom 24. Juni 2013<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Ausführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und  
über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22.  
Juni 2001 (BG-HAÜ), der Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (AdoV)  
und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977  
(PAVO) sowie gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum ZGB, Art. 6 des Einfüh-  
rungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB)  
und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

### I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Adoptionsteils des Schweizerischen Zivil-  
gesetzbuches (ZGB), des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen  
und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen  
(BG-HAÜ) sowie der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO).

Geltungsbereich

#### Art. 2

<sup>1</sup>Zuständige Behörde nach Art. 268, Art. 268c Abs. 3 und Art. 316 Abs. 1bis ZGB ist  
die Standeskommission. Sie erlässt für das Verfahren die erforderlichen Weisungen.

Standeskommis-  
sion

<sup>2</sup>Sie kann Abklärungen und andere Aufgaben geeigneten Dritten, im Besonderen  
den Kindes- und Erwachsenenschutz- und den Sozialbehörden, übertragen und ist  
befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen sowie mit öffentlichen  
oder privaten Institutionen abzuschliessen.

<sup>3</sup>Sie ist Aufsichtsorgan gemäss Art. 10 der Adoptionsverordnung (AdoV), übt die  
Aufsicht über die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Bereich  
der Familien-, Tages- und Heimpflege sowie im Bereich der Familienplatzierungsor-  
ganisationen aus und bewilligt die Führung von Kinderheimen. Sie kann die erfor-  
derlichen Weisungen erlassen.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

Art. 3<sup>1</sup>

Kindes- und Erwachsenen-  
schutzbehörde

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege und die Aufsicht über die Familienpflege;
- b) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für die Tagespflege, die Entgegennahme der Meldungen für die Tagespflege und die Aufsicht über die Tagespflege;
- c) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten;
- d) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht über die Anbieter von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen in der Familienpflege;
- e) die Bezeichnung der Aufsichtsperson in den Bereichen Familienpflege und Tagespflege.

<sup>2</sup>Sie ist zentrale Behörde nach Art. 2a PAVO.

**II. Familienpflege**

Art. 4

Aufsichtsperson

<sup>1</sup>Aufsichtsperson im Bereich Familienpflege ist eine Fachperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer ihr angegliederten Dienststelle.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsperson besucht die Pflegefamilien und führt über die Besuche Protokoll gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

**III. Tagespflege**

Art. 5

Bewilligung

Wer Kinder in Tagespflege nimmt, hat dies vorgängig der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

Art. 6

Aufsichtsperson

<sup>1</sup>Aufsichtsperson im Bereich Tagespflege ist eine Fachperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer ihr angegliederten Dienststelle.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsperson besucht die Tagesfamilien und führt über die Besuche Protokoll gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. d tritt am 1. Januar 2014 in Kraft (siehe Art. 11 Abs. 2 dieses Beschlusses).

#### IV. Heimpflege

##### Art. 7

Werden gleichzeitig mehr als fünf Pflegekinder aufgenommen, so sind die Vorschriften über die Heimpflege anzuwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission. Bewilligungspflicht

##### Art. 8

Internate für Mittelschüler gelten nicht als Heime. Internate

#### V. Strafbestimmung

##### Art. 9<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

<sup>2</sup>Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

#### VI. Schlussbestimmung

##### Art. 10

<sup>1</sup>Die Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung; APfV) vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben. Aufhebung bestehendes Recht

<sup>2</sup>Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (ShiV) wird aufgehoben.

##### Art. 11

<sup>1</sup>Die Verordnung tritt mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. d mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup>Art. 3 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.